

Beschluss des Landrats vom 02.12.2021

Nr. 1266

10. Änderung des Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 betreffend Erweiterte Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen im Gewässerraum

2021/294; Protokoll: md

Kommissionspräsident **Urs Kaufmann** (SP) erläutert, die Vorlage sei in der Kommission unbestritten gewesen. Sie wurde in Rekordzeit beraten, die erste und zweite Lesung fanden ausnahmsweise sogar in derselben Sitzung statt. In der Vorlage geht es darum, dass der Kanton die Gewässerräume aufgrund des Bundesgesetzes festlegen muss. Es gibt verschiedene Gebäude und Anlagen, welche sich in einem Gewässerraum befinden. Im Moment gibt es eine Rechtslücke bezüglich Besitzstandwahrung und Bestandesschutz dieser Bauten, welche schon früher gebaut wurden und sich jetzt im Gewässerraum befinden, weil dieser erst später eingeführt wurde. Mit der aktuellen gesetzlichen Grundlage im Kanton müssen alle Baugesuche, welche Bauten im Gewässerraum betreffen und die eine Erweiterung, Zweckänderung oder einen Umbau fordern, abgelehnt werden. Heute können im Wesentlichen nur Erhaltungsmaßnahmen für diese Gebäude und Anlagen bewilligt werden. Damit es in Zukunft im Siedlungsgebiet möglich ist, solche Baugesuche zu bewilligen und aufgrund der Kompetenzen, welche vom Bund gegeben sind, braucht es eine neue Lösung im Raumplanungs- und Baugesetz. Vorgeschlagen wird ein neuer Paragraph 109, welcher das Ganze klar regelt. Wenn in Zukunft jemand beispielsweise ein Gebäude aufstocken will, das sich im Gewässerraum befindet, oder einen Wintergarten an ein solches Gebäude anbauen will, der vom Gewässerraum weg ausgerichtet ist – es sich also um Baumassnahmen handelt, welche den Gewässerraum nicht einschränken – soll das über den neuen, unbestrittenen Paragraphen geregelt und genehmigt werden können.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung des Raumplanungs- und Baugesetzes*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
